

Pet 4-19-11-8006-010263

48145 Münster

Arbeitslohn

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert, nach der Personen, die ein Praktikum absolvieren, ein „Mindest-Gehalt“ in bestimmter Höhe erhalten.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Praktikanten ab Vollendung des 16. Lebensjahres ein „Mindest-Gehalt“ in Höhe von 250 Euro erhalten sollten. Praktikanten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben oder nicht mehr zuhause wohnen, sollten ein Gehalt in Höhe von mindestens 400 Euro erhalten. Das Modell der „Generation Praktikum“ sollte beendet werden. Zudem sollten junge Menschen lernen, dass ihre Arbeit wertgeschätzt werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 77 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 6 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass bei einem Praktikantenverhältnis Personen eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung handelt (vgl. § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Ein Praktikant ist in aller Regel vorübergehend in einem Betrieb tätig, um sich die zur Vorbereitung auf einen Beruf notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen. In Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis liegt der Schwerpunkt des Praktikums im Ausbildungszweck, nicht in der Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig machen Praktikanten keine systematische Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

Das Berufsbildungsgesetz bestimmt in § 26 BBiG, dass bestimmte Regelungen zum Berufsausbildungsverhältnis auf Praktikantenverhältnisse angewendet werden. Dazu gehört die Regelung, dass derjenige, der den Praktikanten einstellt, dem Praktikanten eine angemessene Vergütung zahlen muss (§ 17 Absatz 1 BBiG).

Ausgenommen sind Praktika, die verpflichtend, insbesondere durch hochschulrechtliche Bestimmungen, vorgeschrieben sind. Ist eine praktische Ausbildung zum Beispiel voll in ein Studium integriert, so ist der Studierende in der Zeit der praktischen Ausbildung kein Praktikant i. S. v. § 26 BBiG, sondern bleibt auch in der Zeit der praktischen Ausbildung Student. Studenten, die ein Praktikum als Bestandteil des Studiums absolvieren, haben daher keinen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz. Für Praktika in Bundesbehörden soll die Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 1. Januar 2015 eine einheitliche Handhabe innerhalb der Bundesbehörden gewährleisten. Für freiwillige Praktika nimmt die Richtlinie die Bestimmung des § 26 BBiG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 BBiG auf, wonach eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Dabei können die Vorbildung der Praktikanten sowie Art und Dauer des Praktikums berücksichtigt werden. Für Pflichtpraktika aufgrund schulrechtlicher oder hochschulrechtlicher Bestimmung oder aufgrund einer Ausbildungsordnung (also Praktika, die nicht unter das Berufsbildungsgesetz fallen) sieht die Praktikantenrichtlinie Bund eine Aufwandsentschädigung von in der Regel 300 Euro vor.

Grundsätzlich gelten Praktikantinnen und Praktikanten nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) außerdem als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im

Sinne des Mindestlohngesetzes. Vom Mindestlohn ausgenommen sind aber neben den schon genannten Pflichtpraktika unter anderem ausbildungsbegleitende Praktika sowie Praktika, die nicht länger als drei Monate dauern und der Orientierung für eine Berufsausbildung oder der Aufnahme eines Studiums dienen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1-4 MiLoG).

Sofern keine Ausnahme nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 MiLoG vorliegt, hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer und jede Praktikantin und jeder Praktikant nach §§ 1, 20 MiLoG einen Vergütungsanspruch von 9,19 Euro ab 1. Januar 2019 und 9,35 Euro ab 1. Januar 2020 für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten stellt der Petitionsausschuss fest, dass durch die Einführung des Mindestlohns, der im Grundsatz auch für Praktikantinnen und Praktikanten gilt, dem Anliegen der Petition bereits in Teilen Rechnung getragen wurde. Das Mindestlohngesetz hat die unter dem Begriff „Generation Praktikum“ zusammengefassten Missstände beendet und sorgt dafür, dass Praktikantinnen und Praktikanten nicht als billige Arbeitskräfte missbraucht werden.

Der Petitionsausschuss vermag ein weiteres Tätigwerden im Sinne des Anliegens nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen durch die geltende Rechtslage bereits teilweise entsprochen wird.